

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 22 (1930)
Heft: 1

Artikel: Die schweizerische Sozialpolitik
Autor: Schürch, Charles
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich ist, sind trotz dieser Erfolge in den Konzentrationsbestrebungen auch heute noch einzelne Zentralverbände vorhanden, deren Verschmelzung mit einer grösseren Organisation im Interesse einer besseren Oekonomie der Kräfte dringend zu wünschen ist. Tatsächlich sind denn auch im Jahre 1929 weitere Fusionsbestrebungen in die Wege geleitet worden. So steht der Hutarbeiterverband zwecks Anschluss in Verhandlungen mit dem Schweizerischen Textilarbeiterverband. Der Schweizerische Zahntechnikerverband und der Chorsängerverband stehen vor dem Abschluss der Vereinigung mit dem Verband des Personals öffentlicher Dienste. Hoffen wir, dass mit Ende des Jahres 1929 diese Verhandlungen zu einem glücklichen Abschluss gebracht werden können, damit der Ring der Konzentrationsbestrebungen innerhalb des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes im Interesse der gesamten Arbeiterbewegung immer enger geschlossen werde.

Die schweizerische Sozialpolitik.

Von C. h. S c h ü r c h.

Wo stehen wir heute auf dem Gebiete der Sozialpolitik in der Schweiz? Sind im Laufe des letzten Jahres Fortschritte erzielt worden? Kann man hoffen, dass in nächster Zeit solche verwirklicht werden? Solche Fragen stellen sich natürlicherweise zu Beginn eines neuen Jahres.

Das Hauptergebnis der letzten 12 Monate ist die Erledigung des Gesetzentwurfes über die berufliche Ausbildung vor dem Nationalrat. Der Entwurf wurde in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» vom Februar 1929 eingehend besprochen und ist daher unseren Lesern bekannt. Wir wiesen bei jener Gelegenheit darauf hin, dass das Gesetz über die berufliche Ausbildung den ersten Teil darstellen sollte des Bundesgesetzes über das Gewerbe, das noch die Frage der illoyalen Konkurrenz und die des Arbeiterschutzes im Gewerbe und im Handel umfassen wird. Wir haben unserem Bedauern Ausdruck gegeben, dass der der Bundesversammlung unterbreitete Entwurf keinerlei Vorschriften betreffend den Schutz der Lehrlinge enthält, und bekundeten die Absicht, diese Forderung auf dem Wege einer Eingabe geltend zu machen, was denn auch geschehen ist.

Die Eingabe des Gewerkschaftsbundes schlug vor, in das Gesetz das Prinzip der 48stundenwoche aufzunehmen, ferner die Beschränkung der Ueberstunden auf Ausnahmefälle, die ausdrücklich im Gesetz niedergelegt sind, und das Verbot, die normale 48stündige Arbeitszeit für Jugendliche unter 18 Jahren zu überschreiten. Ein Artikel sah eine Mittagsruhe von mindestens 1½ Stunden vor. Nachtarbeit und Sonntagsarbeit sollte für Beschäftigte unter 18 Jahren untersagt sein. Die Eingabe forderte im weiteren

jährlich 14 Tage Ferien, die Verpflichtung der Versicherung gegen Unfall und der Pflege und ärztlichen Hilfe gegenüber Lehrlingen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben, sowie die Nichtigkeit einer Klausel mit dem Verbot, dem Arbeitgeber nach Beendigung der Lehre Konkurrenz zu machen.

Die Eingabe des Gewerkschaftsbundes erstrebte ausserdem die Ergänzung verschiedener Artikel des bundesrätlichen Entwurfes. Sie verlangte, den Geltungsbereich des Gesetzes nicht nur auf Handwerk, Heimarbeit, Industrie, Gastwirtschaft, Handel und Verkehr zu erstrecken, sondern auch auf Bureaubetriebe sowie die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Verwaltungen. Die Notwendigkeit einer guten Lehre ist in der öffentlichen Verwaltung ebenso sehr zu wünschen wie in den Privatunternehmungen. Ohne dass der Vorteil einer solchen Massnahme bestritten werden konnte, war es dennoch unmöglich, sie in das Gesetz aufzunehmen, da es an der verfassungsmässigen Grundlage dafür fehlte. Dagegen hat der Nationalrat beschlossen, dem Gesetz auch die Lehrlinge «der privaten Verwaltung» zu unterstellen. Darnach müsste auch für die Lehrlinge in Bureaus von Notaren, Advokaten, Berufsverbänden usw. den Anforderungen des Gesetzes entsprochen werden. Das ist durchaus angezeigt, da in Bureaus dieser Art sehr viele Missstände beobachtet worden sind. In Uebereinstimmung mit unserem Verlangen, hat der Nationalrat das Recht der Beschwerde an den Bundesrat aufgenommen gegen einen Entscheid der kantonalen Behörde bezüglich der Unterstellung unter das Gesetz.

Das Gesetz sieht vor, dass keine Berufslehre vorliegt, wenn die Ausbildung weniger als ein Jahr dauert, während der Entwurf sagte: «nicht länger als ein Jahr». Der Gewerkschaftsbund schlug vor, diese Frist auf drei Monate zu verkürzen, unter dem Hinweis auf die Missstände, die vor allem in der Uhrenindustrie zutage getreten sind. Die Lehrlinge werden dort zu einer kurzen, wiederholten Lehre angehalten, um der Unterstellung unter das Gesetz zu entgehen.

In Art. 5 des Gesetzes hat die Kommission vorgeschlagen, dass die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge, die ein Arbeitgeber beschäftigen darf, abgestuft werden soll nach den Lehrmöglichkeiten, die sich aus der Bedeutung und der Natur der Unternehmungen ergeben. Man will verhindern, dass ein Betriebsinhaber eine zu grosse Zahl von Lehrlingen hält, zum Schaden ihrer beruflichen Ausbildung, nur um sich billige Arbeitskraft zu verschaffen. Es ist dieser Begriff der beruflichen Ausbildung, der einzig beibehalten worden ist, entgegen dem Vorschlag des Gewerkschaftsbundes, der in seiner Eingabe den Gedanken ausdrückte, die Zahl der Lehrlinge zu beschränken, wenn das aus volkswirtschaftlichen Interessen angezeigt wäre.

Art. 6 fordert mit Recht einen schriftlichen Vertrag, selbst für den Fall, dass der Betriebsinhaber zugleich der Vormund des

Lehrlings ist. In Art. 7 hat der Nationalrat die Konzessionen aufgenommen, die er den Forderungen nach Schutz der Lehrlinge gemacht hat. Er hat bestimmt, dass die Dauer der Arbeitszeit des Lehrlings die der im gleichen Betriebe beschäftigten Arbeiter oder, wenn keine solchen beschäftigt sind, das ortsübliche Mass nicht übersteigen darf. Die Ferien müssen wenigstens 6 Arbeitstage im Jahr umfassen und es darf für diese Zeit kein Lohnabzug gemacht werden. Der Lehrvertrag darf keine Bestimmung enthalten, die dem Lehrling das Recht beeinträchtigt, nach Beendigung der Lehrzeit frei über seine Berufstätigkeit zu entscheiden. Unsere Forderungen gingen weiter, wie wir am Anfang des Artikels gesehen haben. Das erreichte Minimum bedeutet immerhin einen gewissen Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Zustand.

Das Gesetz führt einen vollständig neuen Begriff ein, den der finanziellen Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers, der sich seiner Aufgabe nicht gewachsen zeigt, in dem Sinne, dass der Lehrling nach der Lehrzeit durch sein Verschulden Zeit verloren und die notwendigen beruflichen Kenntnisse nicht erworben hat. Das Obligationenrecht enthält schon das Prinzip des Schadenersatzes gegenüber einem Lehrling, aber bekanntlich wird davon viel zu wenig Gebrauch gemacht. Wenn ein junger Mensch drei oder vier seiner schönsten Jahre verliert, so ist das ein unersetzlicher Schaden. Es ist notwendig, die Aufmerksamkeit der Interessierten ganz besonders auf diese wichtige Frage zu lenken. Diese gesetzliche Bestimmung ist zu begrüßen.

Wir können uns nicht aufhalten bei allen redaktionellen Änderungen, die der Nationalrat am Entwurf des Bundesrates vorgenommen hat. Der Entwurf ist vom Nationalrat einstimmig angenommen worden. Er befindet sich gegenwärtig in Diskussion vor der ständerätlichen Kommission. Eine definitive Entscheidung wird in der Märzsession der Bundesversammlung fallen. Hoffen wir, dass das Projekt schliesslich in einer Form beschlossen wird, dass es für die Arbeiterklasse nicht unannehmbar ist.

* * *

Sobald das Gesetz über die berufliche Ausbildung die Klippe des Referendums umschifft hat, wird, wie man uns in den Regierungskreisen sagt, der Weg frei sein für das Bundesgesetz über das Gewerbe. Es wird schon lange gefordert, sowohl vom Gewerbeverband wie von den Arbeiterorganisationen. Während der erstere vor allem den Schutz des Gewerbes gegen illoyale Konkurrenz wünscht, streben die Arbeiterkreise nach Schutzmassnahmen für jene Arbeiter, auf die das eidgenössische Fabrikgesetz keine Anwendung finden kann.

Das Bedürfnis nach einem eidgenössischen Gesetz, mit Schutzbestimmungen für die Arbeiter, die im Gewerbe beschäftigt sind, macht sich immer dringender bemerkbar. Der Bund ist ermächtigt zum Erlass von Gesetzen auf diesem Gebiet seit mehr als 20 Jahren

(5. Juli 1908). In mehreren Kantonen sind ähnliche Verlangen gestellt worden. Einzelne haben die Geduld verloren und haben den Forderungen der Arbeiterschaft stattgegeben, indem sie dem kantonalen Parlament einen Gesetzentwurf unterbreiteten; das ist der Fall in den Kantonen Waadt und Genf. Ähnliche Massnahmen sind in Aussicht gestellt in andern Kantonen. Wenn diese Bestrebungen sich vermehren sollten, so würde sich leider eine Verschiedenheit und ein Durcheinander von Gesetzbestimmungen ergeben auf einem Gebiet, wo die Vereinheitlichung ausserordentlich wünschbar wäre. Das eidgenössische Gesetz über die Arbeit in den Fabriken hat für das ganze Land den Arbeiterschutz, der von den Fabrikhabern verlangt wird, vereinheitlicht. Diese Vereinheitlichung hat verhindert, dass die Industriellen eines Kantons einen Vorteil haben über ihre Konkurrenten in andern Kantonen aus der Tatsache, dass der Schutz, der ihren Arbeitern gewährt wird, geringer ist als anderswo. Dasselbe muss der Fall sein im Gewerbe, und zwar im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer. Wir begreifen die Kantone sehr gut, die gegenwärtig Gesetze vorbereiten. Man wartet schon so lange auf die eidgenössische Gesetzgebung, die man immer noch nicht kommen sieht. Man würde sich daher in Bern zu Unrecht beklagen. Der Bundesrat würde nach unserer Meinung gut tun, seine Absicht in bestimmter Form auszudrücken. Wenn er glaubt, das nicht tun zu können unter dem Gesichtspunkt eines Entwurfes, bevor das Gesetz über die berufliche Ausbildung die Zustimmung der Bundesversammlung erhalten hat, so könnte er mindestens uns das Programm bekanntgeben, das er in Zukunft in bezug auf das Gewerbe zu verwirklichen gedenkt. Je länger er wartet mit der Bekanntgabe seiner wirklichen Absichten, um so mehr muss er sich darauf gefasst machen, dass die Kantone auf diesem Gebiet gesetzgeberisch vorgehen. Die Einführung zahlreicher kantonaler Gesetze würde aber unzweifelhaft die Annahme eines eidgenössischen Gesetzes erschweren.

Die Kreise, die interessiert sind am Schutz von Industrie und Handel hatten schon Gelegenheit, ein Memorandum zu diskutieren, mit dessen Ausarbeitung Prof. Dr. Germann vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement beauftragt worden war. Sie hatten sogar die Genugtuung zu sehen, wie ein Teil ihrer Forderungen, die in bezug auf den Schutz des Meistertitels, im Gesetzentwurf über die berufliche Ausbildung aufgenommen wurden. Es wäre nur gerecht, wenn auch den Arbeiterorganisationen die Möglichkeit gegeben würde, dass sie sich ebenfalls äussern können über die Probleme, die sie ganz besonders interessieren.

* * *

Ein Gesetz über die wöchentliche Ruhezeit ist ebenfalls in Vorbereitung im Bundesamt für Industrie, Gewerbe

und Arbeit. Ein Vorentwurf ist den Berufsorganisationen unterbreitet worden, die ihren Standpunkt dazu bekanntgegeben haben.

Die geplante Regelung erstreckt sich auf Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr, unter Ausschluss der Betriebe und Unternehmungen, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken oder dem Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten unterstellt sind. In zweifelhaften Fällen entscheidet die zuständige kantonale Behörde über die Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten Betrieb. Die betreffenden Entscheide können weitergezogen werden.

Nach dem Vorentwurf sind die in den oben erwähnten Betrieben Beschäftigten (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) dem Gesetze unterstellt. Davon ausgenommen sind die Geschäftsführer, Betriebsleiter und Angestellten, die in Vertrauensstellung unmittelbar für eine leitende Persönlichkeit des Betriebes tätig sind, ferner die Familienmitglieder des Betriebsinhabers, des Geschäftsführers oder Betriebsleiters, die in Land- und Forstwirtschaft und Familienhaushalt beschäftigten Arbeitnehmer, sowie die Arbeitnehmer, die in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstätte tätig sind.

Der wöchentliche Ruhetag hat im Minimum eine Dauer von 24 aufeinanderfolgenden Stunden, und unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen kantonalen Rechts ist der Ruhetag für alle Arbeitnehmer einheitlich auf den Sonntag zu legen.

Bei Sonntagsarbeit ist die Ruhezeit auf einen Werktag zu verlegen. Wenn der Arbeitnehmer regelmässig Sonntagsarbeit verrichtet, soll die wöchentliche Ruhezeit im Zeitraum von vier Wochen wenigstens einmal auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen.

In bezug auf die Sonntagsarbeit im Gast- und Wirtschaftsgewerbe und der wöchentlichen Ruhezeit des Personals dieser Betriebe hat das Eidg. Arbeitsamt zwei verschiedene Texte einer Regelung einander gegenübergestellt, wovon der eine nach den Vorschlägen der Personalverbände, der andere nach den Vorschlägen einer Delegation des Schweizerischen Hoteliervereins und des Schweizerischen Wirtvereins. Aus den Vorschlägen der beiden Interessentengruppen ergeben sich Meinungsverschiedenheiten.

Unter Vorbehalt einer Ersatzruhe sind Ausnahmen zulässig für den Fall, wo dies nötig ist zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer Gefahr für Leben und Gesundheit, zur Verhütung oder Behebung ernstlicher Betriebsstörungen, zur Verhütung der Verderbnis von Stoffen oder Waren oder zur Bewältigung aussergewöhnlichen Arbeitsandranges. Weitere Erleichterungen können ausnahmsweise nach vorgängiger Anhörung der beteiligten Berufsverbände gestattet werden, insbesondere in den Fällen, wo die Aufrechterhaltung des Betriebes, die Lebensmittelversorgung und die Besorgung von Tieren es erfordern.

Den Arbeitnehmern ist untersagt, während der Ruhezeit Berufsarbeit für eine Drittperson auszuführen.

Nur in dem Falle sind Arbeitnehmer mit einer Entschädigung abzufinden, wenn sie bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses noch Anspruch auf eine Ersatzruhe haben. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Lohn und gegebenenfalls nach dem Gegenwert freier Wohnung und Verpflegung.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes werden in leichten Fällen mit Bussen von 5 bis 50 Franken und in schweren Fällen mit Bussen von 50 bis 500 Franken bestraft. Im Wiederholungsfalle kann mit der Busse Gefängnis bis zu drei Monaten verbunden werden. Fahrlässigkeit wird mit Busse bis zu 100 Franken geahndet.

Der Vorentwurf enthält besondere Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für den Betrieb, die Verjährung der Widerhandlungen und der Strafen, die Strafverfolgung und die Rekurse.

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften sind vom Bundesrat zu erlassen. Die Durchführung des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften liegt den Kantonen ob. Die Oberaufsicht ist dem Bundesrat übertragen. Er kann zu deren Ausübung die eidgenössischen Fabrikinspektorate heranziehen und von den Kantonen periodische Berichte über den Vollzug des Gesetzes verlangen.

* * *

Die dringendste Aufgabe, deren Verwirklichung die Zusammenfassung aller Kräfte der Arbeiterorganisationen erfordern wird, ist ohne Zweifel die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. In der « Gewerkschaftlichen Rundschau » vom März 1929 wurde eine Besprechung des Vorentwurfs gegeben, welcher vom Bundesrat der grossen Expertenkommission unterbreitet worden ist. Der Entwurf, der vor die eidgenössischen Räte kam, ist nicht verändert worden in bezug auf die wichtigsten Grundsätze, die im erwähnten Artikel dargelegt worden sind. Der Nationalrat, dem die Priorität zur Behandlung dieses Entwurfes zukam, hat eine Kommission bestellt, die mit der Beratung begonnen hat. Auf ihren Vorschlag ist der Bundesrat eingeladen worden, Bericht zu erstatten über die Möglichkeit, in gewissen Fällen das Recht auf eine Rente schon mit 60 Jahren zu erhalten, statt erst mit 65 Jahren, wie es der Entwurf vorsieht. Ebenso soll die Möglichkeit der Verkürzung der 15jährigen Uebergangszeit geprüft werden.

Obschon der Entwurf nicht sehr weit geht, begegnet er doch schon einer versteckten Opposition. Diese ist verschiedenen Ursprungs. Neben den Aktionären der privaten Versicherungsgesellschaften, die um ihre Dividenden bangen, sehen wir die Föderalisten, die dem bundesrätlichen Projekt Zentralismus vorwerfen. Die erstern haben vielleicht eine begründete Angst; sie werden

ohne Zweifel an Versicherungen einbüßen, aber sie übertreiben ihre Einbussen. Viele obligatorisch Versicherte werden im Gegenteil ihre bescheidene Rente, die sie von der eidgenössischen Versicherung beziehen können, ergänzen wollen durch eine gemischte Versicherung bei einer privaten Gesellschaft. Der Bund schafft ja kein Versicherungsmonopol, er stellt nur die Verpflichtung auf, sich für ein Minimum bei den kantonalen Kassen zu versichern, was etwas ganz anderes ist. Auch die Föderalisten übertreiben; ihrem Standpunkt ist ja Rechnung getragen, indem sich die Versicherung nach dem Entwurf auf kantonale Kassen stützt. Uebrigens ist ihr Argument rein gefühlsmässig, wenn sich dahinter nicht überhaupt ein ganz reaktionärer Geist versteckt. Rekrutieren sich die Föderalisten nicht vor allem aus den Parteien der extremen katholischen und liberal-konservativen Rechten?

Opposition macht sich auch bemerkbar in den katholischen Kreisen, die in der Schaffung der Sozialversicherung ein Mittel erblickten, um ihre Organisationen (berufsständische Korporationen) lebensfähig zu machen. Für sie kommt die Politik vor den Interessen der Arbeiterklasse. Die Existenz ihrer zweifelhaften Organisationen liegt ihnen mehr am Herzen, als jedem eine bescheidene Rente für seine alten Tage zu sichern. Sie hatten beabsichtigt, dass private Organisationen Versicherungskassen schaffen können, wie das geschieht bei der Arbeitslosenversicherung. Ohne Zweifel möchten sie wie bei jener auf diese Weise ihre Mitgliederbestände zu halten suchen.

Die Arbeiterklasse muss Vorbereitungen treffen, um die Sozialversicherung, die schon so lange bei jedem Wahlkampf von allen Parteien versprochen wird, mit Energie zu verteidigen.

* * *

Im Laufe des Jahres 1929 haben die eidgenössischen Räte ebenfalls beschlossen, vom Bundesrat einen neuen Bericht zu verlangen betreffend das Verbot der Verwendung von Bleiweiss im Malergewerbe. Dieser Bericht soll spätestens Ende 1931 vorgelegt werden. Die staatliche Unfallversicherungskasse ist beauftragt mit der Untersuchung, die für den neuen Bericht die Grundlage bilden soll.

Es handelt sich hier um eine Frage, deren Lösung ganz klar schien. So ist sie wenigstens einer grossen Zahl von Staaten erschienen, da 18 Länder das internationale Abkommen, das von der internationalen Arbeitskonferenz 1923 in Genf beschlossen wurde, ratifiziert haben. Es sind das Oesterreich, Belgien, Bulgarien, Chile, Kuba, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Luxemburg, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, Jugoslawien. In andern Staaten hat die Regierung die Ratifizierung dieses Abkommens empfohlen, nämlich in Deutschland, Argentinien, Uruguay. Die Ratifizierung ist ferner bewilligt worden von den Parlamenten von Italien und

der Niederlande. Ungarn hat das Abkommen unterzeichnet, aber sein Inkrafttreten von der Ratifizierung durch andere Staaten abhängig gemacht.

Man verhält sich in bezug auf die Ratifizierung der internationalen Arbeitskonventionen übrigens bei uns so zögernd, dass die Schweiz nicht einmal das Abkommen ratifiziert hat, das den Arbeitern in der Landwirtschaft das **K o a l i t i o n s r e c h t** garantiert, und doch ist dieses Recht ausdrücklich anerkannt in der Bundesverfassung.

Von 29 Uebereinkommen, die bis und mit der 12. Session (1929) von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen worden sind, hat die Schweiz 6 ratifiziert. Von den 29 Abkommen betreffen 7 Fragen die Seeschifffahrt. Es sind somit wenigstens 22, die für die Schweiz in Betracht fallen. Unser Land steht in bezug auf die Anzahl der Ratifikationen, die in Genf eingetragen sind, im 29. R a n g v o n 32 L ä n d e r n, die wenigstens ein Abkommen ratifiziert haben. Es ist deshalb verständlich, dass Herr Schulthess in der Junisession 1928 vor dem Nationalrat sagen konnte, dass die Schweiz hinter zahlreichen andern Ländern zurücksteht und dass sie ihre Aufgabe nicht voll erfüllt habe.

Wirtschaftserfassung als Voraussetzung der Wirtschaftslenkung.

Von M a x W e b e r.

Der Kapitalismus hat in seiner Kindheit und Jugendzeit immer laut nach Freiheit geschrien. Frei wollte er sein von all den Hemmungen und Traditionen seiner feudalistischen Eltern und Grosseltern. Schon von klein auf machte er diesen viel Sorgen durch sein selbständiges Gebaren. Als er in die Flegeljahre kam, benahm er sich recht grob, und schliesslich wurde er ein richtiger Jungbursche, der in einer Revolution die Gesetze seiner Alvordern über den Haufen warf.

Die wirtschaftliche Freiheit, ein Lebenserfordernis des jungen kapitalistischen Wirtschaftssystems, wurde zum Ideal gestempelt. Politiker und Dichter mussten es besingen. Alles, was ihm widersprach, wurde rücksichtslos bekämpft. Das waren einerseits die alten Bindungen des Feudalismus, die sozusagen restlos ausgerottet wurden. Aber auch die Versuche, neue Organisationen zu schaffen, die aus der kapitalistischen Wirtschaft herauswuchsen, wurden zuerst unterdrückt. Der Zusammenschluss der Arbeiter, die sich gegen die Ausbeutung wehren wollten, wurde verboten. Konsequenterweise fand dieses Verbot allerdings auch Anwendung auf die Organisation der Unternehmer und der Unternehmungen.

Doch mit der Zeit, als der Kapitalismus heranreifte, wurde er gesetzter, bedächtiger und berechnender. Die Mission, die vorkapi-